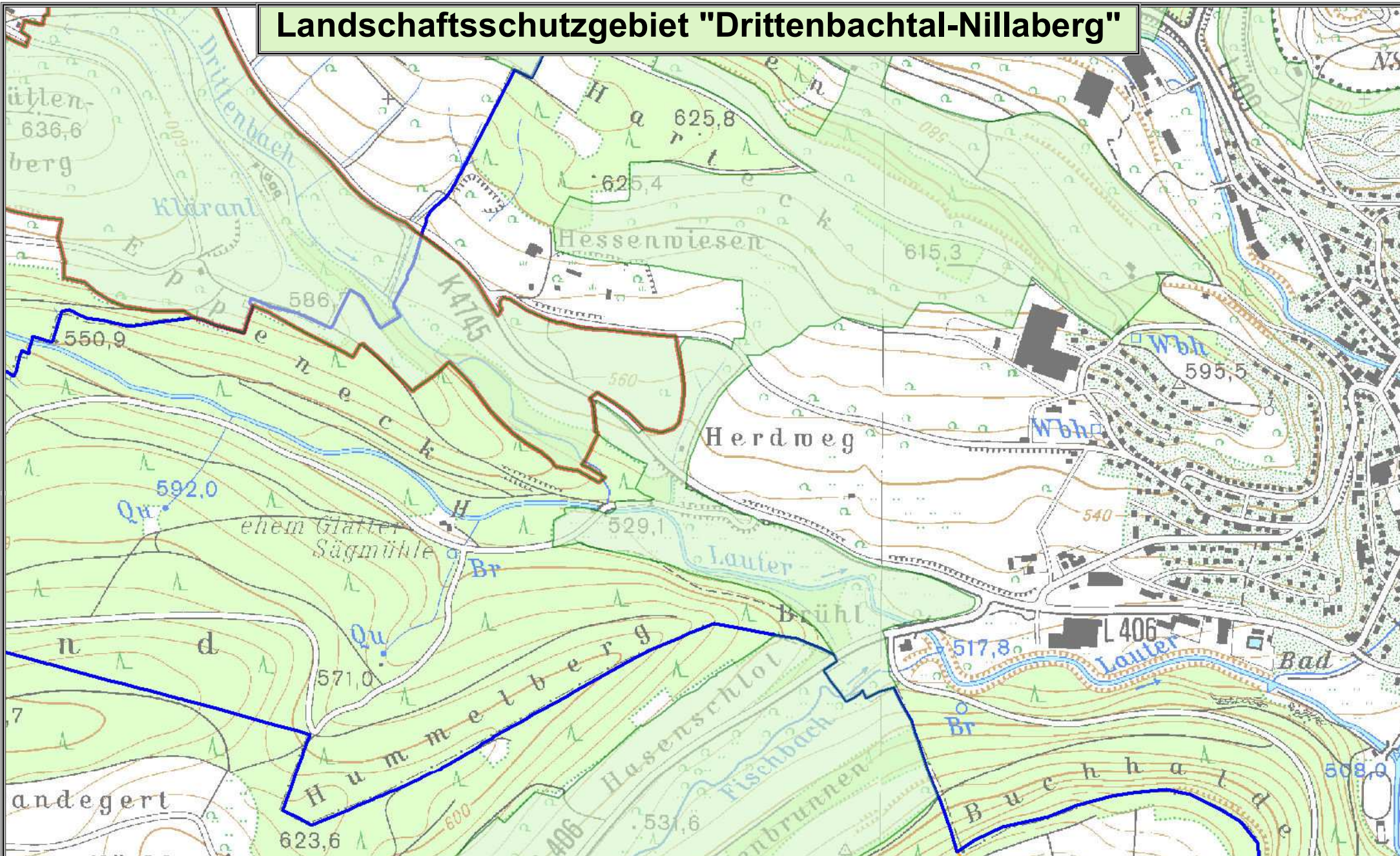





Landschaftsschutzgebiet "Drittenbachtal-Nillaberg"



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Gemeinde: **Glatten**
Gemarkung: **Glatten**

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

Verordnung

des Landratsamtes Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Drittenbachtal - Nillaberg" vom 30. September 2003

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29.3.1995 (Gbl. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkung Dietersweiler der Stadt Freudenstadt und der Gemarkung Glatten der Gemeinde Glatten werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung "Drittenbachtal - Nillaberg".

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 60,16 ha.
Davon befinden sich etwa 45,10 ha auf Gemarkung Dietersweiler und ca. 15,06 ha auf Gemarkung Glatten.
2. Das Landschaftsschutzgebiet "Drittenbachtal - Nillaberg" umfasst den Nillaberg bei Dietersweiler und das Drittenbachtal von Dietersweiler bis zum Gewinn Herdweg bei Glatten.

Die Grenze beginnt an der Kreisstraße K 4745 ("Glattener Straße") am Ortsrand von Dietersweiler, folgt der K 4745 nach Osten und Südosten bis zur Einmündung der Dietersweiler Straße (Flst. Nr. 1214/2), folgt dieser ostwärts und knickt dann auf den Feldweg Flst.Nr. 1214/4 ab, dem sie nach Süden bis zur Kreisstraße K 4745 folgt. Nach einer kurzen Strecke entlang der K 4745 nach Nordwesten knickt die Grenze wiederum nach Süden ab, erreicht über den Feldweg Flst.Nr. 1238/5 den Wald, überquert den Drittenbach und verläuft durch den Wald bzw. am Waldrand nach Westen zum Gewinn Eppeneck.

Dort geht sie entlang dem Feldweg Flst.Nr. 1012 nach Westen, knickt nach Norden ab, umgeht die Flst.Nrn. 1017, 1018/1 und 1018/2 (Sportplatz) und verläuft weiter an den Wegen Flst.Nrn. 1025, 949/1, 10/6 ("Nillabergweg") zum Ortsrand von Dietersweiler. Sie verläuft dann entlang dem südöstlichen Ortsrand von Dietersweiler zum Ausgangspunkt.

3. Alle in diesen Grenzen eingeschlossenen Bereiche sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Es sind keine "Inseln" ausgegrenzt.
4. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 10 000 sowie in 5 Detailkarten im Maßstab 1: 2 500 mit durchgezogener grüner Linie mit grünpunkteter Bandierung eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Freudenstadt, Marktplatz 64, in 72250 Freudenstadt, beim Bürgermeisteramt Glatten, Lombacher Str. 27 in 72293 Glatten und beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14 in 72250 Freudenstadt zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 **Schutzzweck**

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, die Eigenart und Vielfalt einer naturnahen Landschaft mit großräumigen Talbereichen, ausgedehnten Wiesen, dem Übergang zu stärker ackerbaulich geprägten Flächen und streuobstbestandenen Berghängen zu erhalten.

Dies soll insbesondere erfolgen durch

- die Offenhaltung der Talräume und die Erhaltung des typischen Charakters der Kulturlandschaft sowie die Bewahrung einer landschaftlich abwechslungsreichen Erholungslandschaft,
- die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes mit unterschiedlichen Wasserregimen, Prall- und Gleitufern sowie Auskolkungen als Biotope für an Wasser gebundene Pflanzen und Tiere sowie als Hochwasserschutz im Unterlauf,
- die naturnahe Entwicklung der Wälder und Waldränder,
- die Sicherung und Pflege des Streuobstbestandes am Nillaberg als Bestandteil der Kulturlandschaft und als Biotopfläche,
- die Sicherung und Pflege ökologisch hochwertiger Biotope gemäß § 24a NatSchG (naturnahe Fließgewässer, Quellen und Quellfluren, Naßwiesen, Hochstaudenfluren, Ufergehölze, Feldhecken etc.).

§ 4 **Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

- der Naturhaushalt geschädigt wird;
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
- eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer verändert wird;
- das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
- der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 **Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,
 1. wesentliche Landschaftsteile, wie landschaftsprägende Bäume, Böschungen, Gebüschreihen, Hecken und Feldgehölze sowie naturnahe Fließgewässer mit ihren Ufergehölzen zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
 5. die Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen,
 6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;

8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
 9. neu aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 11. Dauergrünland und Dauerbrache umzubrechen;
 12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
 13. Motorsport zu betreiben;
 14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
 15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerrufenlich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes
1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden standortgerecht nutzt und erhält, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen aus-reichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird; unberührt bleibt das Recht, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war;
 - c) wesentliche Landschaftsteile, wie naturnahe Fließgewässer mit Ufergehölzen, Hecken, Gebüschstreifen, Streuobstwiesen, Bäume oder Sträucher, nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
 - d) eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
 2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich notwendiger forstlicher Wegebaumaßnahmen und der Errichtung von Wildschutzzäunen;
 3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Durch die Offenhaltung der Talräume des Drittenbachtals, durch die Fortführung der grün-landbetonten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, durch die Fort- bzw. Einführung einer naturnahen Waldbewirtschaftung sowie durch Schutz und Pflege der Gehölze, insbesondere der uferbegleitenden Gehölze, ist das typische Landschaftsbild im Schutzgebiet zu erhalten.
2. Zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaftsteile im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere erforderlich, dass die freien Wiesenflächen mindestens einmal jährlich gemäht werden.
3. Weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

Schlussvorschriften

§ 8 Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 10 Außer-Kraft-Treten

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die "Verordnung des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz von Landschaftsteilen auf den Markungen Dietersweiler und Glatten" vom 02.09.1958, die durch die Verordnung des Landratsamtes Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Glattal" vom 23.04.1990 geändert wurde, außer Kraft.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landratsamt Freudenstadt, den 30. September 2003
Peter Dombrowsky